

Korrektes Verhalten

In der Umfrage hat sich gezeigt, dass die Kinder sich vor allem dann unsicher fühlen, wenn sich nicht alle Verkehrsteilnehmer an die geltenden Regeln halten. Aus der Umfrage geht hervor, dass nicht alle Verkehrsteilnehmer über die geltenden Regeln in den verschiedenen Tempo-Zonen im Detail informiert sind. Daher skizzieren wir hier einerseits die gesetzlichen Bestimmungen in der Begegnungszone, in der Tempo-30-Zone und im Allgemeinen auf. Andererseits weisen wir auch auf das empfohlene Verhalten der Verkehrsteilnehmer hin, damit alle Beteiligten sich möglichst sicher fortbewegen können.

Gesetzliche Bestimmungen

	Begegnungszone	Tempo-30-Zone	Allgemeines Verhalten
Vortritt	Zu Fuss Gehende haben Vortritt, Fahrzeuge dürfen nicht unnötig behindert werden	Fahrzeuge haben Vortritt	Fahrzeuge haben Vortritt
	Rechtsvortritt, falls nichts anderes signalisiert	Rechtsvortritt, falls nichts anderes signalisiert	In der Regel haben Fahrzeuge auf gekennzeichneten Hauptstrassen immer Vortritt. Andernfalls wird das Vortrittsrecht normalerweise mittels Signalen oder Ampeln angezeigt. Falls Signale fehlen, gilt auf unbedeutenden Nebenstrassen Rechtsvortritt
Tempo	Höchstgeschwindigkeit = 20 km/h	Höchstgeschwindigkeit = 30 km/h	Höchstgeschwindigkeit = 50 km/h
Fahrbahn queren	Keine Fussgängerstreifen	Keine Fussgängerstreifen, Ausnahmen möglich	Fussgängerstreifen an stark frequentierten Fussgängerüberquerungen oder wichtigen Verbindungen
	Zu Fuss Gehende dürfen die ganze Verkehrsfläche benutzen	Zu Fuss Gehende dürfen Strasse überall queren, sofern weniger als 50 m entfernt keine Fussgängerstreifen sind	Zu Fuss Gehende dürfen Strasse überall queren, sofern weniger als 50 m entfernt keine Fussgängerstreifen sind
Parkieren	Parkieren: Nur auf gekennzeichneten Stellen erlaubt	Parkieren: Es gelten die allgemeinen Vorschriften	Parkieren: Es gelten die allgemeinen Vorschriften
fäG**	Die Fahrbahn darf benutzt werden, zu Fuss Gehende haben gegenüber fäG-Fahrenden Vortritt	Die Fahrbahn darf benutzt werden, zu Fuss Gehende haben gegenüber fäG-Fahrenden Vortritt	... erlaubt auf Trottoirs, Fusswegen, Längsstreifen für Fussgänger und in Fussgängerzonen.
			... erlaubt auf Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Strasse kein Trottoir / Fuss- und Radweg vorhanden und Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist

** fäG = fahrzeugähnliche Geräte

Verhalten: Verkehrsteilnehmende...

	 Begegnungszone	 Tempo-30-Zone	 Allgemeines Verhalten
Respekt	... respektieren die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h	... respektieren die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h	...respektieren die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h generell
	... fahren besonders vorsichtig und rücksichtsvoll	... fahren besonders vorsichtig und rücksichtsvoll	
Vortritt achten und gewähren	... haben als Fahrzeuglenkende keinen Vortritt vor dem Fussverkehr	... haben als Fahrzeuglenkende Vortritt vor dem Fussverkehr	*...haben als Fahrzeuglenker Vortritt vor dem Fussverkehr ausser an Fussgängerstreifen
	... halten im Zweifelsfall immer an	... zeigen Fairplay, wenn zu Fuss Gehende die Strasse überqueren wollen	*...halten im Kolonnenverkehr an, wenn Fussgänger die Strasse ausserhalb von Fussgängerstreifen ersichtlich überqueren wollen
		... reduzieren wenn nötig die Geschwindigkeit und halten im Zweifelsfall immer an	
aufmerksam	... achten besonders auf spielende Kinder und ältere Menschen	... achten besonders auf Kinder und ältere Menschen	*...achten besonders auf Kinder, Gebrechliche und ältere Menschen
	... rechnen mit fäG-Benutzenden		*...Verhalten sich so, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden.
Rücksicht	... dürfen zu Fuss den ganzen Strassenraum benutzen, ohne unnötig Fahrzeuge zu behindern, und achten auf das Verkehrsgeschehen		*...reduzieren ihre Geschwindigkeit frühzeitig, wenn sich andere Verkehrsteilnehmende nicht korrekt verhalten oder unsicher sind

* sinngemäss anwendbar bei allen andern abweichenden oder allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten

** fäG = fahrzeugähnliche Geräte